

Beschreibung der Betonsorten nach DIN EN 206-1 u. DIN 1045-2				Preise frei Bau in €/ m³ bis 15 km - ohne Mehrwertsteuer					
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	pumpfähig	Sorten-Nr.	Preis €/m³ netto	
<b>Allgemeiner Betonbau</b>									
<b>unbewehrt</b>									
Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	C 1	32		m		11013110	97,00	
	C 8/10	C 1	16		m		11012110	99,00	
	C 8/10	C 1	8		m		11011110	101,00	
	C 8/10	F 3	32		m	■	11033110	99,00	
	C 8/10	F 3	16		m	■	11032110	101,00	
	C 8/10	F 3	8		m	■	11031110	103,00	
	C 12/15	C 1	32		m		12013110	98,00	
	C 12/15	C 1	16		m		12012110	100,00	
	C 12/15	C 1	8	X0	m		12011110	102,00	
	C 12/15	F 3	32		m	■	12033110	101,00	
	C 12/15	F 3	16		m	■	12032110	103,00	
	C 12/15	F 3	8		m	■	12031110	105,00	
	C 16/20	C 1	32		m		13013110	100,00	
	C 16/20	C 1	16		m		13012110	102,00	
	C 16/20	C 1	8		m		13011110	104,00	
	C 20/25	C 1	32		m		14013110	101,00	
C 20/25	C 1	16		m		14012110	103,00		
C 20/25	C 1	8		m		14011110	105,00		
<b>Stahlbeton</b>									
für Innen- und Gründungsbauteile kein Frost	C 16/20	F 3	32		m	■	13133110	102,00	
	C 16/20	F 3	16	XC1 XC2	m	■	13132110	104,00	
	C 16/20	F 3	8		m	■	13131110	106,00	
für offene Gebäude und Feuchträume kein Frost	C 20/25	F 3	32		m	■	14233110	103,00	
	C 20/25	F 3	16	XC3	m	■	14232110	105,00	
	C 20/25	F 3	8		m	■	14231110	107,00	
für Außenbauteile mit direkter Bewitterung und Frost	C 25/30	F 3	32		m	■	65333110	108,00	
	C 25/30	F 3	16	XC4 XF1 XA1	m	■	65332110	110,00	
	C 25/30	F 3	8		m	■	65331110	112,00	
	hoher Wassereindringwiderstand schwacher chemischer Angriff gemäß WU-Richtlinie des DAfStb	C 30/37	F 3	32		m	■	66333110	111,00
		C 30/37	F 3	16	XC4 XF1 XA1 XD1	m	■	66332110	113,00
hoher Wassereindringwiderstand mäßiger chemischer Angriff Sulfatgeh. im Wasser <= 600 mg/l	C 30/37	F 3	8		m	■	66331110	115,00	
	C 35/45	F 3	32		s	■	17733130	121,00	
	C 35/45	F 3	16	XC4 XF2/3 XA2 XD2	s	■	17732130	123,00	
hoher Wassereindringwiderstand starker chemischer Angriff Sulfatgeh. im Wasser <= 600 mg/l	C 35/45	F 3	8		s	■	17731130	125,00	
	C 35/45	F 3	32	XC4 XF2/3 XA3 XD3	s	■	17833870	123,00	
	C 35/45	F 3	16		s	■	17832130	125,00	
<b>Beton in fließfähiger Konsistenz (LVB)</b>									
für Außenbauteile mit direkter Bewitterung und Frost schwacher chemischer Angriff	C 25/30	F 6	16	XC4 XF1 XA1	m	■	15362100	113,00	
	C 30/37	F 6	16		m	■	16362100	117,00	
<b>Beton für Industrie- und Straßenbau</b>									
<b>Beton für Industrieböden</b>									
Fußböden- Hallenböden und geschlossene Tiefgaragen	C 25/30	F 3	32	XC4 XF1 XA1	m	■	15333557	110,00	
	C 25/30	F 3	16		m	■	15332557	112,00	
	C 30/37	F 3	32	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1	m	■	16583101	115,00	
	C 30/37	F 3	16		m	■	16582101	117,00	
<b>Beton für Industrieflächen mit Frost und/oder Taumittelbeanspruchung</b>									
Verkehrsflächen FD-Beton nach DAfStB-Richtlinie mäßige Wassersättigung mit Taumitteln hohe Wassersättigung mit Taumitteln	C 30/37	F 2	32	XC4 XF2/3 (LP) XA1	m	■	16623130	117,00	
	C 30/37	F 2	16		m	■	16622130	119,00	
	C 35/45	F 3	32		s	■	17733130	121,00	
	C 35/45	F 3	16	XC4 XF2/3 XD2 XA2	s	■	17732130	123,00	
	C 35/45	F 3	8		s	■	17731130	125,00	
Straßenbeton nach ZTV Beton-StB 07 Bauklasse IV - VI (Rundkorn) hohe Wassersättigung mit Taumitteln	C 30/37	F 2	32	XC4 XF4(LP) XD2 XA2	m	■	16623130	117,00	
	C 30/37	F 2	16	XC4 XF4(LP) XD2 XA2	m	■	16622130	119,00	
	C 35/45	F 2	32	XC4 XF4(LP) XD3 XA2	s	■	17923870	123,00	
	C 35/45	F 2	16	XC4 XF4(LP) XD3 XA2	s	■	17922870	125,00	

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig  
Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt.  
Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

Beschreibung der Betonsorten nach DIN EN 206-1 u. DIN 1045-2				Preise frei Bau in €/ m³ bis 15 km - ohne Mehrwertsteuer				
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	pumpfähig	Sorten-Nr.	Preis €/m³ netto
<b>Beton für Industrie- und Straßenbau</b>								
<b>Beton nach ZTV-ING</b>								
mäßige Wassersättigung u. Taumitteln oder hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C 30/37	F 2	32	XC4 XD2 XF2/3 XA2	m	■	36723100	<b>112,00</b>
	C 30/37	F 2	16	XC4 XD2 XF2/3 XA2	m	■	36722100	<b>114,00</b>
<b>Kappenbeton</b> hohe Wassersättigung mit Taumitteln	C 25/30	F 2	32	XC4 XD3 XF4 XA1	m	■	35623100	<b>113,00</b>
	C 25/30	F 2	16	XC4 XD3 XF4 XA1	m	■	35622100	<b>115,00</b>
<b>HGT nach ZTV-Beton StB 07 (Rundkorn)</b>								
HGT unter Asphalt (7-12 N/ mm²)	7 - 12 N/ mm²	C 1	32		m		11013000	<b>93,00</b>
HGT unter Beton (>= 15 mm²)	>= 15 N/ mm²	C 1	32		m		12013000	<b>95,00</b>
<b>Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536/ Unterwasserbeton</b>								
schwacher chemischer Angriff	C 25/30	F 5	32	XC4 XF1 XA1	m	■	15353008	<b>119,00</b>
	C 25/30	F 5	16	XC4 XF1 XA1	m	■	15352008	<b>121,00</b>
	C 30/37	F 5	32	XC4 XF1 XA1	m	■	16553008	<b>123,00</b>
	C 30/37	F 5	16	XC4 XF1 XA1	m	■	16552008	<b>125,00</b>
<b>Sonderbaustoff (außerhalb DIN 1045-2)</b>								
Dränbeton	15 N/mm²	C1	16	X0	m		10012100	<b>101,00</b>
	15 N/mm²	C1	8	X0	m		10111100	<b>103,00</b>
Kies/ Sandmischung	20 N/ mm²	C1	8		m		83011100	<b>106,00</b>
	30 N/ mm²	C1	8		m		85011100	<b>111,00</b>
Sandmischung	20 N/ mm²	C1	2		m		10000110	<b>110,00</b>
	30 N/ mm²	C1	2		m		10000100	<b>113,50</b>
	40 N/ mm²	C1	2		m		10000160	<b>123,50</b>
Dämmter fließfähig	DMS	F6	2		m	■	10060110	<b>105,00</b>
Dämmter extrem fließfähig	DMS	F6	-		m	■	10069110	<b>107,00</b>
STALA 900 PLB (Porenbeton)		F 3	2	Trockenrohichte >= 0,9	m	■	70060110	<b>130,00</b>
<b>Zusatzleistungen</b>								
Lieferzeiten	Montag bis Freitag vom 07:00 bis 17:00 Uhr						Einheit	Preis € netto
	bei Lieferung von 17:00 bis 22:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von						-	-
	mindestens jedoch						€/ m³	<b>6,00</b>
	Montag bis Freitag ab 22:00 Uhr						€/ Std	<b>160,00</b>
	mindestens jedoch						€/ m³	<b>17,00</b>
	Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr						€/ Std	<b>250,00</b>
Samstag ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen						€/ m³	<b>5,00</b>	
						auf Anfrage		
Selbstabholer	Bei Selbstabholung im Werk vergüten wir						€/ m³	<b>5,00</b>
Minderungen	Bei Lieferungen unter 6 m³ Beton berechnen wir für die bis 6 m³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag von						€/ m³	<b>17,00</b>
Saisonzuschlag	vom 15.11 bis 15.03. berechnen wir den erhöhten Aufwand der Lieferbereitschaft						€/ m³	<b>4,00</b>
Heizzuschlag	für normgerechte Lieferung von Warmbeton berechnen wir einen Zuschlag						€/ m³	<b>6,00</b>
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die Entladezeit beträgt 5 Min/ m³ (Ankunft Baustelle bis Ende Entladung) darüber berechnen wir						€/ min	<b>1,00</b>
<b>Erfolgt der Einbau über die in der DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungszeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung</b>								
Rohrentladung	nur ab Konsistenzklasse F3 und ausreichend Gefälle						€/ Fahrzeug	<b>15,00</b>
Rückbeton	wird die bestellte Betonmenge nicht abgenommen berechnen für die Entsorgung						€/ m³	<b>46,00</b>
Verzögerer	Verlängerung der Verarbeitungszeit auf bis zu 3 Std.						€/ m³ u. Std	<b>1,00</b>
Konsistenzhöhung	für die Zugabe von Fließmittel berechnen wir						€/ kg	<b>2,60</b>
<b>Lieferbedingungen / Auftragsabwicklung</b>								
Preisstellung	Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3%							
Zahlung	Grundsätzlich sind unsere Rechnungen nach Erhalt sofort fällig. Auf Vereinbarung können vorbehaltlich entsprechender Bonität Lieferungen gegen Rechnung erfolgen. Wird das eingeräumte Kreditlimit überschritten, sind wir befugt die Lieferung einzustellen.							
Anlieferung	Die Anlieferung setzt eine befestigte, rutschfeste, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg voraus (Breite min.3m Höhe min.4m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein zu betätigen. Das gleiche gilt für die Zugabe von Zusätzen. Steigt die Temperatur des Frischbetons auf über 30 C°, sind wir berechtigt die Lieferung schadensfrei zu verweigern.							
Nachbehandlung	Gemäß DIN EN 13670 und DIN EN 1045-3 ist Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.							
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird der Beton in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich Folgekosten für fachgerechte Entsorgung.							
Herstellung und Qualität	Die Herstellung des Betons erfolgt nach DIN 1045-2 und DIN EN 206-1 in der jeweils gültigen Fassung unter ständiger Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.							
Bestellung und Disposition	Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Menge ist allein der Auftraggeber verantwortlich! Er hat sich von der Richtigkeit der Lieferung vor Entladung zu überzeugen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet die Eignung des Betons für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.							
Betonpumpen	Bei Bedarf vermitteln wir moderne und leistungsfähige Ausleger- oder Schlauchpumpen. Für Ihren Auftrag gelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Bestellungen sind 3 Tage vor Einsatz erforderlich.							

## Mietpreisliste für fahrbare Betonfördergeräte

		Schlauch- pumpe	Betonpumpen mit Verteilermast			
	Einheit		M 24 + Pumi 1) 19,7 m Reichw.	M 36 31,7m Reichw.	M 42 37,6m Reichw.	M 52 48,1m Reichw.
<b>Grundpreis</b> (An- und Abfahrt je Einsatz)	€ / Einsatz	100,00	110,00	140,00	175,00	220,00
<b>Mindestrechnungsbetrag</b> (einschließlich Grundpreis)	€ / Einsatz	310,00	310,00	450,00	625,00	840,00
<b>Nutzungspreis</b> (Berechnung zuzüglich Grundpreis)						
<b>Pumi bis 4 m³</b> (incl. Grundpreis nicht rabattierfähig)	€ pauschal		200,00			
<b>bis 10 m³</b>	€ pauschal	Abrechnung zum Stundensatz	200,00	310,00	450,00	620,00
<b>bis 20 m³</b>	€ pauschal		270,00	360,00	480,00	640,00
<b>bis 30 m³</b>	€ pauschal		340,00	430,00	540,00	660,00
<b>bis 100 m³</b>	€/ m³	10,50	11,00	14,50	18,50	21,50
<b>bis 200 m³</b>	€/ m³	10,00	10,50	13,00	17,00	20,00
<b>bis 300 m³</b>	€/ m³	9,50	10,00	12,00	16,00	19,00
<b>über 300 m³</b>	€/ m³	9,00	9,50	11,50	15,00	18,00
Mindestfördermenge pro Stunde <sup>1)</sup> bei Unterschreitung erfolgt die Abrechnung zum Stundensatz	m³/ Std.	15	15	18	20	20
Stundenmietsatz		135,00	140,00	190,00	240,00	310,00
<small>1) Der Pumi ist nicht in allen Marktgebieten verfügbar. Pumpbeton ab C20/25 bis Größtkorn 16 mm, max. Schlauchverlängerung 10 m                  2) Die Abrechnung nach m³ kommt nur zur Anwendung, wenn die Mindestfördermenge pro Std. erreicht wird. Bei geringerer Förderleistung erfolgt die Berechnung zum Stundensatz.                  Die Stundenberechnung erfolgt bei Mastpumpen von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 1 h bis M36 und 1,5 h ab M42. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern.</small>						
<b>Sonderleistungen und Zuschläge</b>						
1. Schlauch/ Rohrleitung für Schlauchpumpen nur DN 65 und bis 15 m frei	je lfm	3,80				
2. Schlauch/ Rohrleitung für Mastpumpen	je lfm		5,50	5,50	5,50	5,50
3. Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m³)	€/ Stck	50,00	50,00	70,00	100,00	130,00
4. Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	€ pauschal	170,00	180,00	210,00	240,00	320,00
5. Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen am Einsatztag	€ pauschal	200,00	220,00	400,00	500,00	600,00
6. Samstagzuschlag sowie Einsätze mit Pumpbeginn nach 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr	€ pauschal	75,00	75,00	90,00	120,00	150,00
7. Einsätze an Sonn- und Feiertagen	€ pauschal	120,00	120,00	170,00	220,00	310,00
8. Schwerlastgenehmigung	€ pauschal					80,00
9. Beistellung einer Reservepumpe	€/ Std	90,00	100,00	140,00	180,00	230,00
10. Anpumphilfe	€/ Stck	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
11. Reduzierung			25,00	25,00	25,00	25,00
12. Zuschlag Stahlfaser- u. hochfester Beton ab C55/60	€/ m³	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
13. An- u. Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen	€/ Std	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00
14. mechanischer Rundverteiler	€/ m³		2,00	2,00	2,00	2,00
15. Gestellung eines zweiten Maschinisten	€/ Std	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
16. Betonabsperrventil (nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)	je Einsatz		20,00	20,00	20,00	20,00
<b>Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus</b>						
A Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen)						
B Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- u. Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend						
C Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung						
D Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung von Betonresten auf der Baustelle						
E Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, Defekte oder verkehrsbedingten Verspätungen werden Schadenersatzansprüche ausgeschlossen						
F alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich netto und sind sofort fällig						
G Mindestbindemittelgehalt für Rohr u. Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C 25/30 und nur 16 mm Größtkorn						
H Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos. Andernfalls werden 50 € pro Std. berechnet.						

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
 Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig  
 Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt.  
 Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von zementgebundenen Baustoffen und Zubehör

gültig ab 1. Januar 2012

## 1. Geltungsbereich

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

## 2. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

Für die richtige Auswahl des Baustoffs/Zubehörs und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 3. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

(3) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(4) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1m<sup>3</sup> höchstens 5 min) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(5) Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

(6) Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder die Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffes/Zubehörs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allem den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## 4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs/Zubehörs geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

## 5. Gewährleistung / Haftung

(1) Wir gewährleisten, dass die Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton/-mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

(2) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Werksleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

(3) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen Ware oder Menge als die bestellte sind sofort bei Ablieferung des Baustoffs/Zubehörs zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff/Zubehör zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen und darf den Baustoff nicht verarbeiten. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung eines nicht offensichtlich anderen als dem bestellten Baustoff/Zubehörs sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen.

(4) Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung mit eigenen Fahrzeugen, bei der Ankunft an der vereinbarten Anlieferstelle, bei Zulieferung mit fremden Fahrzeugen, bei Übergabe an den Spediteur.

(5) Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(6) Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff/Zubehör als genehmigt.

(7) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die höchstens 2.000.000,00 € beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## 6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 7. Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Baustoff/Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.

(2) Der Käufer darf unseren Baustoff/Zubehör weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.

(3) Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffs/Zubehörs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffs/Zubehörs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(4) Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffs/Zubehörs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(5) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs.1 Satz1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs/Zubehörs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs ab und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist, Das gilt auch für Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung des Baustoffs/Zubehörs mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, hat uns der Käufer auf unser Verlangen diese Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner in der erfolgte Abtretung anzuzeigen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs.1 Satz1 an uns zu zahlen,

(7) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(8) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit rechtzeitig Vollstreckungsschutz, insbesondere im Wege der Drittwiderspruchsklage nach §771 ZPO, erhoben werden kann. Soweit nicht Dritte die uns entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erstatten, haftet hierfür der Käufer. Dasselbe gilt für einen möglichen weiteren uns entstandenen Schaden.

(9) Der „Wert unseres Baustoffs/Zubehörs“ im Sinne von Abs. 5 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 10% (Deckungsrente). Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 50% übersteigt (Freigabegrenze).

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen oder senken sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(2) Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(3) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und gilt nur für den Warenwert. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen.

(4) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(5) Im Verzugsfalle werden Zinsen nach § 288 BGB berechnet.

(6) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Mängelrügen beeinflussen hingegen keinesfalls die Zahlungsverpflichtung.

(7) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – , auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## 9. Fremdüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Baustoffe/Zubehör ist das jeweilige Werk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Leipzig, wo sich der Sitz unserer Verwaltung befindet; wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.